

Information

Not- und Aufräumhelfende in Rheinland-Pfalz sind gesetzlich unfallversichert

Wer sich als Nothelferin bzw. Nothelfer an Schutzmaßnahmen gegen Flut oder nach Rückgang des Hochwassers bei Aufräumarbeiten beteiligt, ist gesetzlich unfallversichert.



Dies gilt über den gesamten Zeitraum, in dem die „Hinterlassenschaften“ des Hochwassers noch unmittelbare Gefahren für die Allgemeinheit sein können. Dies ist beispielsweise der Fall, so lange das Gebiet als Katastrophengebiet erklärt ist, bei Seuchengefahr oder auch bei mangelnder Strom- und Wasserversorgung oder fehlender Zufahrtswege.

Laut Gesetz sind alle Personen versichert, die bei Unglücksfällen, bei Gefahr oder Not Hilfe leisten oder Menschen aus erheblicher Gefahr für ihre Gesundheit retten.

Auch wenn die unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr besteht, kann – etwa bei weiteren Aufräum-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten – gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen. Zum Beispiel, wenn im Einzelfall einem fremden Unternehmen oder auch fremden Haushalt in einer Tätigkeit geholfen wird, die typischerweise von Arbeitnehmenden ausgeübt wird.

Ausgeschlossen davon sind rein familien-, nachbarschaftlich oder freundschaftlich geprägte Gefälligkeitshandlungen.

Information

Wer ist wo gesetzlich unfallversichert?

Unfall erlitten ...	Gesetzliche Vorschriften	Zuständig ist ...
<p>... als mitarbeitende Person, die in ihrem Betrieb Aufräum- oder Wiederaufbauarbeiten leistet.</p> <p>... als Helferin bzw. Helfer, die bzw. der nur vorübergehend in einem Betrieb oder Privathaushalt Aufräum- oder Wiederaufbauarbeiten leistet.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)</p> <p>§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Arbeitnehmende-ähnliche)</p>	<p>... die Berufsgenossenschaft, bei der der Betrieb versichert ist.</p> <p>Bei Betrieben und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft bzw. solcher des Landes Rheinland-Pfalz und für Privathaushalte ist i. d. R. die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig. (*)</p>
<p>... als Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) oder des Technischen Hilfswerks (THW) im Rahmen der Hilfeleistungsorganisation.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Ehrenamtliche)</p>	<p>... die Unfallversicherung Bund und Bahn, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421 / 407-4007</p>
<p>... als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der Einheiten des Katastrophenschutzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), der Johanniter Unfallhilfe (JUH), des Malteser Hilfsdienstes (MHD) oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) im Rahmen der Hilfeleistungsorganisation.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Ehrenamtliche)</p>	<p>... für Einheiten aus Rheinland-Pfalz die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.</p>
<p>... als nicht in einem Hilfeleistungsunternehmen organisierte Nothelferinnen bzw. Nothelfer, solange Gefahr für die Allgemeinheit besteht.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII</p>	<p>... die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.</p>
<p>... im Dienst als Beamtinnen und Beamte der Polizei, der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes, der Berufsfeuerwehr, als Angehörige der Bundeswehr, als Zivildienstleistende oder als Person, die Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat (z. B. Dienstordnungs-Angestellte).</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII</p>	<p>... der Dienstherr („der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin“) der betroffenen Person.</p> <p>Diese Personen erhalten Unfallfürsorge von ihren „Dienstherrn“ und sind deshalb in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei.</p>
<p>... als satzungsmäßige Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, als Diakonisse oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII</p>	<p>... die Gemeinschaft, welcher die betroffenen Personen angehören.</p> <p>Erhalten diese Personen die nach den Regeln der Gemeinschaft übliche Versorgung, besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung.</p>

Information

(*) Für Unfälle von Helferinnen und Helfern bei nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten (z. B. solche im Rahmen der Nachbarschaftshilfe) ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz dann zuständig, wenn die Einsatzzeit insgesamt 40 Stunden nicht überschreitet. Bei höherer Stundenzahl ist die BG Bau die zuständige Versicherungsträgerin.

Adresse: Dienstleistungszentrum Köln, Eulenbergstraße 13-21, 51065 Köln, Tel. 0221 9673-0.

Beispiel: 5 Helfer arbeiten jeweils 10 Stunden = 50 Helferstunden; Bau-BG ist zuständig.

Wie melde ich einen Unfall?

Bitte nutzen Sie für die Unfallanzeige das gesetzlich vorgegebene Formblatt. Die „Unfallanzeige für Beschäftigte“ können Sie sich auf unserer Internetseite www.ukrlp.de, Webcode 132 herunterladen.

Bitte informieren Sie Ihren Arzt darüber, dass sich der Unfall durch eine Tätigkeit als Notfallhelferin bzw. als Notfallhelfer ereignet hat. Hierüber erfolgt dann die ärztliche Unfallmeldung an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz für Nothelferinnen bzw. Nothelfer?

Wir übernehmen die Kosten der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation, wie z. B. die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik, einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Therapien und psychotherapeutische Maßnahmen. Bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit zahlt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz Pflegegeld oder erbringt Haus- bzw. Heimpflege. Sie übernimmt auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Umschulung oder zur sozialen Rehabilitation wie z. B. Wohnungshilfe.

Außerdem zahlt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bei Bedarf im Anschluss an die Fortzahlung des Lohnes/Gehaltes durch den Arbeitgebenden bzw. der Leistungen des Arbeitsamtes Verletzengeld. Während einer von uns finanzierten Umschulung wird Übergangsgeld gezahlt und bei Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes auch Rente. Führt der Unfall zum Tod der oder des Versicherten, zahlen wir Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII oder § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII versicherten Helferinnen und Helfern bzw. deren Hinterbliebenen haben Anspruch auf Mehrleistungen, nach der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Ersetzt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz den Helferinnen und Helfern auch Sachschäden?

Nach § 8 Abs. 3 SGB VII gilt als Gesundheitsschaden auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels. Hilfsmittel in diesem Sinne sind „ärztlich verordnete Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen.“ Hat der Versicherte das Hilfsmittel (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz, Prothese) bei der versicherten Tätigkeit zweckentsprechend getragen und wird es dabei beschädigt bzw. geht es unwiederbringlich verloren, übernimmt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Reparaturkosten bzw. bei Verlust die Kosten der Ersatzbeschaffung.

Wie erreichen Sie uns?

Schreiben Sie uns per E-Mail an:
notfall@ukrlp.de

oder per Post an folgende Adresse:
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Telefonisch erreichen Sie uns unter
Telefon: 02632 960-1110
Telefax: 02632 960-1011